



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6340

A09

19. Januar 2022

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3300

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.01.2022
„Rechtsextremismus-Verdachtsfälle in den Behörden in NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Rechtsextremismus-Ver-
dachtsfälle in den Behörden in NRW“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Rechtsextremismus-Verdachtsfälle in den Behörden in NRW“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.01.2022

Die Ressorts der Landesregierung führen oder haben Kenntnis über die nachfolgend dargestellten Anzahlen disziplinar-, beamten- und arbeitsrechtlicher Verfahren aufgrund des Verdachts von rechtsextremistischen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen und Verhaltensweisen. Als Stichtag für die Erhebung in allen Ressorts wurde der 11. Januar 2022 gesetzt, soweit nichts anderes angegeben. Daten über Verfahren der nachgeordneten Behörden liegen nur in einzelnen Ressorts vor. Eine umfassende Erhebung in allen Landesbehörden ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich.

Für den Bereich des Ministeriums des Innern sind mit Stand 3. Januar 2022 in 121 Fällen strafrechtliche oder disziplinar-, beamten- oder arbeitsrechtliche Ermittlungen gegen Beschäftigte bekannt. Hiervon entfallen auf den Bereich der Polizei NRW 119 Fälle. Dazu zählen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Regierungsbeschäftigte. In 59 Fällen dauern nur noch die disziplinar-, beamten- oder arbeitsrechtlichen Verfahren an, da die strafrechtlichen Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft bereits gem. §§ 152 Abs. 2 bzw. 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt oder die Sachverhalte als nicht strafrechtlich relevant eingestuft worden sind. Bei den restlichen 60 Hinweisen dauern die strafrechtlichen Ermittlungen noch an bzw. stehen die strafrechtlichen Entscheidungen noch aus und es sind bisher keine abschließenden arbeits-/disziplinar-/beamtenrechtlichen Maßnahmen getroffen worden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind im Bereich der Lehrkräfte drei Verdachtsfälle bekannt, bei denen disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Aus der in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit allein möglichen händischen Auswertung der im Ministerium der Justiz bekannten Vorgänge, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, haben sich 19 Verdachtsfälle im Sinne aktuell laufender disziplinar-, beamten- oder arbeitsrechtlicher Verfahren ergeben. Die betreffenden Personen arbeiten in den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzugs.



In Bezug auf den mit angefragten Bereich der kommunalen Behörden ist darauf hinzuweisen, dass den Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung u.a. die Personalhoheit zukommt. Die angefragten Informationen liegen daher nur innerhalb der Kommunen vor. Auch mit Blick auf die Zuständigkeit des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Dienstbehörde für alle Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 79 Abs. 3 Landesdisziplinargesetz) liegen keine Erkenntnisse vor.

Die von der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ für den Polizeibereich gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Ressorts zur Verfügung. Eine Übernahme kann das Ministerium des Innern den anderen Ressorts nicht vorgeben.

Bereits unabhängig von dem Vorliegen des Abschlussberichts der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ hat die Justiz Nordrhein-Westfalen ihre Anstrengungen um die Sensibilisierung ihrer Angehörigen zu Extremismus, Rassismus und Antisemitismus im Rahmen der Aus- und Fortbildung deutlich intensiviert.

Mit dem 2018 gegründeten Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW und der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ befassen sich gleich zwei Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz mit der Prävention von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus und führen eine Vielzahl von Veranstaltungen dazu durch.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes NRW vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) ist darüber hinaus gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts eine Pflicht zur Förderung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials geschaffen worden. Die zum 17. Februar 2025 in Kraft tretende Vorschrift gilt dann unmittelbar für das Studium der Rechtswissenschaft.

Innerhalb der Zuständigkeiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung für den kommunalen Bereich und vor dem Hintergrund der kommunalen Personalhoheit besteht kein Rahmen, in dem Erkenntnisse aus dem am 2. September 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ berücksichtigt werden könnten.